

# **id22 - institut für kreative nachhaltigkeit institute for creative sustainability - e.V.**

## **Vereinssatzung**

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

§2 Zweck des Vereins

§3 Gemeinnützigkeit

§4 Mitgliedschaft

§5 Organe des Vereins

§6 Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

§8 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

# §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„id22 - institut für kreative nachhaltigkeit - institute for creative sustainability e.V.“

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2003. Sitz des Vereins ist Berlin.

## §2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Entwicklung und Umsetzung von Konzepten und Maßnahmen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie einzelner Bildungsmaßnahmen wie z.B. Workshops und Stadtführungen
- Organisation und Durchführung von Informations- und Bildungsveranstaltungen, wie z.B. regionalen und internationalen Tagungen, Konferenzen, Netzwerkevents, Diskussionen o.ä.;
- Information der Öffentlichkeit durch Publikationen, Broschüren sowie Ausstellungen und andere öffentliche Informationsveranstaltungen

Mit seinen Aktivitäten verbessert der Verein das Verständnis von Kultur, Ökologie und sozialer Gerechtigkeit sowie deren Zusammenhänge. Die Themenschwerpunkte sind z.B. nachhaltige Stadtentwicklung, ökologisches Bauen, Umwelttechnologien, Inklusion, Integration, Selbstorganisation, Partizipation, Grün und Garten in der Stadt. Die Zielgruppen sind insbesondere Menschen in Aus- und Fortbildung, Studierende, Berufstätige und internationale Expert\*innengruppen.

## §3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützen. Die Mitglieder teilen sich in ordentliche, stimmberechtigte und fördernde, nicht stimmberechtigte Mitglieder auf. Die Höhe des jährlichen Beitrags für ordentliche und für fördernde Mitglieder mit Ermäßigung für Arbeitslose und Studenten usw. wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluß oder Tod.

Der Austritt ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat zum Quartalsende schriftlich zu erklären.

Der Ausschluss kann auf Beschluß des Vorstands erfolgen, wenn ein Mitglied:

nach Fälligkeit des Jahresbeitrages 3 Monate säumig ist

sich vereinsschädigend verhält

grob gegen die Satzung verstößt.

Gegen den Ausschluß ist Widerspruch zulässig.

## **§5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung

der Vorstand.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können neue Organe benannt werden.

## **§6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Alle Mitglieder müssen spätestens zwei Wochen zuvor unter Benennung der Tagesordnungspunkte schriftlich per Post, e-mail oder Fax eingeladen werden. Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens 7 Tage schriftlich vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens 20% der Mitglieder verlangt wird.

Die Versammlung der Mitglieder, als oberstes Organ des Vereins ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß der Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden, wie z.B. die Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr, und Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung. Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über Satzungsänderungen, Haushalt, Aufgaben, und Ausschluss aus dem Verein.

Beschlüsse dieser Mitgliederversammlung werden mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt.

Der Vorstand hat ein Vetorecht.

Eine schriftliche Stimmübertragung oder schriftliche Stellungnahme zur Stimmabgabe ist möglich. Auf jedes Mitglied darf nur eine Stimme übertragen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. § 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden und weiteren Vorstandsmitgliedern. Das Gremium wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Amtsperiode des Vorstandes gilt zunächst für ein Jahr. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann den Verein mit mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich per Unterschrift oder Anwesenheit vertreten.

Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung zur Durchführung der laufenden Geschäfte, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne seiner Mitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte zu ermächtigen. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden und weiteren Vorstandsmitgliedern. Das Gremium wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Amtsperiode des Vorstandes gilt zunächst für ein Jahr. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann den Verein mit mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich per Unterschrift oder Anwesenheit vertreten.

Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung zur Durchführung der laufenden Geschäfte, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

Der Vorstand ist berechtigt, einzelne seiner Mitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte zu ermächtigen. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§ 8 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung gefaßt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den ufaFabrik Berlin e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

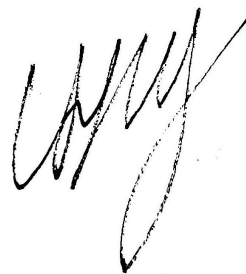
---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1. S. 4 BGB wird versichert.  
Beschlussfassung der Satzungsänderung bei der Vereinshauptversammlung am 15.01.2018  
bei id22, Wilhelmine-Gemberg-Weg 12, 10179 Berlin

Unterschriften der Vorstandsmitglieder:

Berlin, den 19.02.2017

**id22:** Institut für kreative Nachhaltigkeit  
Institute for Creative Sustainability  
Project Space\_Spreacker\_Spreefeld  
Wilhelmine-Gemberg-Weg 12  
10179 Berlin, Germany



---

Dr. Michael LaFond

---

Larisa Tsvetkova